



📍 **Standort Mönchengladbach**

📞 **+49 2161 811-639**

✉ **lea.ruschinzik@kapellmann.de**

📄 **Visitenkarte - vCard (vcf) herunterladen**

📄 **Kurzprofil - PDF herunterladen**

Dr. Lea Ruschinzik

Dr. Ruschinzik berät zum deutschen und europäischen Energierecht. Sie hat ihren Schwerpunkt im Bereich der erneuerbaren Energien und im Klimaschutzrecht. Hierbei befasst sie sich insbesondere mit Fragen der dezentralen Energieversorgung und Netzregulierung, wie beispielsweise Netzanschlussbegehren oder energiewirtschaftlichen Anforderungen an Batteriespeicher.

Dr. Ruschinzik unterstützt ferner Unternehmen im Umgang mit verschiedenen Zertifikaten und der Treibhausgasminderungsquote. Dies betrifft auch die allgemeine ESG-Beratung, um die Energiewende nachhaltig umzusetzen.

Dabei berät sie auf Deutsch und Englisch.

Vita

- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Münster, 2013 bis 2018
- Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und am Düsseldorfer Institut für Energierecht, 2019 bis 2022
- Promotion im europäischen Energie- und Klimaschutzrecht
- Referendariat im Bezirk des OLG Düsseldorf, u.a. mit Stationen im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, in einer internationalen Wirtschaftskanzlei und in Washington, D.C., 2021 bis 2023
- Wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer internationalen Wirtschaftskanzlei im Energierecht, 2024 bis 2025
- Rechtsanwältin bei Kapellmann seit 2025

PRAXISGRUPPEN

> Kartellrecht und EU-Recht

KOMPETENZTEAMS

> Erneuerbare Energien

> Green Contracts

> Offshore Wind

> ESG

BERATUNGSSCHWERPUNKTE

- Energierecht
- ESG/Nachhaltigkeit/Green Contracts

BEITRÄGE



> Auswirkungen des EuGH-Urteils auf Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung



> Einspeiseinfrastrukturen nach dem EuGH-Urteil: Neue Anforderungen für Betreiber?



> Contracting und Quartiersversorgung im Lichte des EuGH-Urteils zur Kundenanlage



> Gewerbeparks unter Druck? Auswirkungen des EuGH-Urteils auf ihre Betreiber



> Auswirkungen des EuGH-Urteils auf Befreiungs- und Fördertatbestände: Neue Einordnung, neue Fragen



> Der EuGH und die Kundenanlage – Ein Paukenschlag für das deutsche Energierecht